

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 02/2015:

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuerliche Privilegierung des Betriebsvermögens ist teilweise verfassungswidrig

Ist die Einheitsbewertung beim Grundvermögen verfassungswidrig?

Schärfere Regeln bei der strafbefreienden Selbstanzeige

Verwaltung äußert sich zur Anerkennung von Aufwandsspenden

„Jahressteuergesetz 2015“: Die wichtigsten einkommensteuerlichen Änderungen im Überblick

Für Unternehmer

Umkehr der Steuerschuldnerschaft: Positive Entwicklungen bei der Lieferung von Metallen

Für Arbeitgeber

Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn

Für Arbeitnehmer

Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl 2015

Daten für den Monat März 2015

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.3.2015
- ESt, KSt = 10.3.2015

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.3.2015
- ESt, KSt = 13.3.2015

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2015 = 27.3.2015

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/13	5/14	8/14	12/14
+ 1,4 %	+ 0,9 %	+ 0,8 %	+ 0,2 %

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuerliche Privilegierung des Betriebsvermögens ist teilweise verfassungswidrig

| Die **Privilegierung des Betriebsvermögens** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Zu diesem Schluss kam das Bundesverfassungsgericht und hat dem Gesetzgeber eine **Frist bis zum 30.6.2016** eingeräumt, um eine Neuregelung zu treffen. |

Entlastung für kleine und mittelständische Betriebe

In der Urteilsbegründung, die rund 300 Textziffern umfasst, weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegt, **kleine und mittelständische Unternehmen**, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer **weitgehend oder vollständig freizustellen**. Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe.

Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist **unverhältnismäßig**, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine **Bedürfnisprüfung** vorzusehen.

Lohnsummenregelung

Die **Lohnsummenregelung** hält das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für verfassungsgemäß, nicht jedoch die Freistellung von **Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten**, da hier eine unverhältnismäßige Privilegierung vorliegt.

Hintergrund: Das Erbschaftsteuergesetz sieht für die Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Übertragende zu mehr als 25 % beteiligt ist, Vergünstigungen in Form eines **Verschonungsabschlags** (85 % nach der Regelverschonung, 100 % nach dem Optionsmodell) und ggf. eines **Abzugsbetrags** vor. Die Steuerbefreiung ist von **Behaltensfristen und der Einhaltung der Lohnsummenregel** abhängig. Nach der Lohnsummenregelung darf die im übertragenen Unternehmen gezahlte Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Beim Optionsmodell gelten sieben Jahre und 700 %.

Verwaltungsvermögen

Die Regelung über das **Verwaltungsvermögen (z.B. Wertpapiere)** ist verfassungswidrig, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann verschont, wenn es bis zu 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt. Das Ziel, **steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten** zu unterbinden, kann die Regelung kaum erreichen. Sie dürfte die Verlagerung von privatem in betriebliches Vermögen eher begünstigen.

Status quo und Ausblick

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, **spätestens bis zum 30.6.2016** eine Neuregelung zu treffen. Gleichzeitig ordnet das Gericht die Fortgeltung der Normen bis zu einer Neuregelung an.

Ein **umfassender Vertrauensschutz** wird damit aber nicht gewährt. In der Urteilsbegründung heißt es, „... dass die Anordnung der Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen keinen Vertrauensschutz gegen eine auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils bezogene

rückwirkende Neuregelung begründet, die einer **exzessiven Ausnutzung** gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen die Anerkennung versagt.“

Experten gehen derzeit davon aus, dass sich der Gesetzgeber bei den Neuregelungen in erster Linie **an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** orientieren und keine grundlegende Reform erfolgen wird. Gleichwohl ist zu beachten, dass jedes Gesetzgebungsverfahren seine eigene Dynamik entwickeln kann.

Quelle | BVerfG-Urteil vom 17.12.2014, Az. 1 BvL 21/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143542

Ist die Einheitsbewertung beim Grundvermögen verfassungswidrig?

| Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die **Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens** seit dem Feststellungszeitpunkt 1.1.2009 verfassungswidrig sind. |

Hintergrund: Einheitswerte werden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Betriebsgrundstücke und für andere Grundstücke festgestellt. Sie sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen **Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer**. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern und West-Berlin **die Wertverhältnisse zum 1.1.1964 (Hauptfeststellungszeitpunkt)**.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse **(spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 1.1.2009** nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar ist. Die seit 1964 eingetretene rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt finden **keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert**.

Beachten Sie | Die Vorlage betrifft nicht die Bewertung des Grundvermögens **in den neuen Bundesländern**, für die die Wertverhältnisse am **Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1935** maßgebend sind. Die Gründe, die den Bundesfinanzhof zur Vorlage veranlasst haben, gelten aber aufgrund dieses noch länger zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts erst Recht im Beitrittsgebiet.

Praxishinweise

In 2010 hatte der Bundesfinanzhof die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens **für Stichtage bis zum 1.1.2007** noch als verfassungsgemäß beurteilt. Gegen dieses Urteil ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Der aktuelle Vorlagebeschluss steht dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden sowie der Beitreibung von Grundsteuer nicht entgegen. Die Bescheide werden jedoch **für vorläufig** zu erklären sein.

Sollte das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungswidrigkeit annehmen, ist es durchaus denkbar, dass dem Gesetzgeber für vergangene Zeiträume **eine Nachbesserung** ermöglicht wird.

Quelle | BFH, Beschluss vom 22.10.2014, Az. II R 16/13, anhängig beim BVerfG unter Az. 1 BvL 11/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 173438; BFH-Urteil vom 30.6.2010, Az. II R 12/09, anhängig beim BVerfG unter Az. 2 BvR 287/11

Schärfere Regeln bei der strafbefreienden Selbstanzeige

| Die **strafbefreiende Selbstanzeige** bei Steuerhinterziehung bleibt erhalten. Die Voraussetzungen wurden aber durch eine gesetzliche Neuregelung **ab 1.1.2015 verschärft**. |

Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Neuregelungen:

- Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne Zahlung eines **zusätzlichen Geldbetrags** bei der Selbstanzeige straffrei bleibt, wurde von 50.000 EUR **auf 25.000 EUR gesenkt**. Der zu zahlende Geldbetrag ist in Abhängigkeit des Hinterziehungsvolumens gestaffelt.
- Hervorzuheben ist auch die **generelle Ausdehnung des Berichtigungszeitraums auf zehn Jahre**. Bislang bestand diese Verpflichtung nur in Fällen einer besonders schweren Steuerhinterziehung.

Quelle | Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014, BGBl I 2014, 2415

Verwaltung äußert sich zur Anerkennung von Aufwandsspenden

| Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Schreiben zur **Anerkennung von Aufwandsspenden** veröffentlicht, das ab dem 1.1.2015 anzuwenden ist. |

Hintergrund: Die Verwaltung geht bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern davon aus, dass die Tätigkeiten unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist aber widerlegbar. Wurde ein **Aufwendungsersatzanspruch** eingeräumt und verzichtet der Steuerpflichtige anschließend auf diesen, kann er den entgangenen Ersatzanspruch als **Sonderausgaben** geltend machen, wenn der Verein eine **Zuwendungsbestätigung** erteilt hat.

Hervorzuheben sind zwei Aspekte:

- Ein Aufwendungsersatzanspruch kann auch bei einem **rechtsgültigen Vorstandsbeschluss** anerkannt werden, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Dies hatte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg kürzlich abgelehnt, da ein Anspruch nach der gesetzlichen Regelung entweder **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt worden sein muss.
- Ein wesentliches Indiz für die **Ernsthaftigkeit** eines Aufwendungsersatzanspruchs ist die **zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs**. Nach Verwaltungsmeinung ist die Verzichtserklärung noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird.

Quelle | BMF-Schreiben vom 25.11.2014, Az. IV C 4 - S 2223/07/0010 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143471; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.3.2014, Az. 6 K 9244/11

„Jahressteuergesetz 2015“: Die wichtigsten einkommensteuerlichen Änderungen im Überblick

| Damit war nicht unbedingt zu rechnen: Kurz vor Toresschluss hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 19.12.2014 das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (**auch als Jahressteuergesetz 2015 bezeichnet**) trotz zuvor geäußerter Bedenken doch noch passieren lassen. Der folgende Überblick befasst sich mit wichtigen **einkommensteuerlichen Änderungen**. |

Bessere Vereinbarung von Familie und Beruf

Mit einer neu eingefügten Regelung werden weitere **Leistungen des Arbeitgebers**, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, **ab 1.1.2015 steuerfrei gestellt**.

Dies können sein:

- Leistungen an ein **Dienstleistungsunternehmen**, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der **Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen** berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt (ohne betragliche Höchstgrenze).
- Leistungen zur **kurzfristigen Betreuung von Kindern**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder von **pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers** (Höchstgrenze von **600 EUR** im Kalenderjahr). Voraussetzung ist, dass es sich um eine **zusätzliche, außergewöhnliche Betreuung handelt**, die zum Beispiel durch einen zwingenden beruflichen Einsatz zu außergewöhnlichen Dienstzeiten oder bei Krankheit eines Kindes bzw. pflegebedürftigen Angehörigen notwendig wird.

Hinweis | Damit sind erstmalig auch **im Privathaushalt des Arbeitnehmers** anfallende Betreuungskosten in einem eng umgrenzten Rahmen steuerlich begünstigt.

Erweiterung des Teilabzugsverbots

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, hat der Gesetzgeber die Regelungen zum **Teilabzugsverbot** (Betriebsausgabenabzug nur zu 60 %) verschärft, wovon insbesondere **Betriebsaufspaltungen** betroffen sind.

Die wohl wichtigste Änderung betrifft den Betriebsausgabenabzug durch Wertminderungen **betrieblicher Darlehen**. Die Kürzungsvorschrift gilt, wenn der Darlehensgeber **zu mehr als 25 %** am Stammkapital des Darlehensnehmers beteiligt ist oder war. Weitere Voraussetzung ist, dass das Darlehen nicht wie unter fremden Dritten gewährt wurde.

Darüber hinaus ist das Teilabzugsverbot auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit einer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten **unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Nutzungsüberlassung** von Wirtschaftsgütern anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 25 % am Stammkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder war.

<p>Praxishinweis Somit sind die Regelungen überholt, wonach das Teilabzugsverbot für substanzmindernde Aufwendungen (wie Abschreibungen und Erhaltungsaufwendungen) und für Substanzverluste (wie Teilwertabschreibung und Forderungsverzicht) nicht gilt.</p>

Berufsausbildung: Neue Kriterien für die Erstausbildung

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind **keine Werbungskosten**, wenn diese Berufsausbildung oder

dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Aufwendungen können in diesen Fällen **nur als Sonderausgaben** bis maximal 6.000 EUR im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Sie bleiben bei fehlenden Einkünften **wirkungslos**, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Um der problematischen Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung zu begegnen, hat der Gesetzgeber nun den **Begriff der „Erstausbildung“ definiert**. Nach der ab 2015 geltenden Regelung muss eine in Vollzeit (Dauer von durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden) durchgeführte Erstausbildung einen **Zeitraum von mindestens 12 Monaten** umfassen. Ist eine **Abschlussprüfung** nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen.

Darüber hinaus erkennt der Gesetzgeber eine Berufsausbildung als Erstausbildung an, wenn die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden wurde, ohne dass die entsprechende **Berufsausbildung zuvor durchlaufen wurde**.

Beachten Sie | Keine erste Berufsausbildung sind nach der Gesetzesbegründung z.B. Kurse zur Berufsorientierung oder -vorbereitung, Kurse zur Erlangung von Fahrerlaubnissen, Betriebspraktika, Anlern Tätigkeiten oder die Grundausbildung bei der Bundeswehr.

Praxishinweis | Die Frage, ob der Ausschluss von Erstausbildungskosten vom Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug verfassungsgemäß ist, liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

Betriebsveranstaltungen

Nicht zuletzt infolge der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur **Berechnung des geldwerten Vorteils bei Betriebsveranstaltungen** sah sich der Gesetzgeber gezwungen, hier Klarheit zu schaffen.

Mit Wirkung ab 2015 gilt **ein Freibetrag von 110 EUR**. Vorteil gegenüber der bisherigen 110 EUR-Freigrenze: Auch bei höheren Aufwendungen bleiben 110 EUR pro Arbeitnehmer für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr steuerfrei.

In die Berechnung werden allerdings **alle Aufwendungen** einbezogen – auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. für einen Eventmanager). Die geldwerten Vorteile, die auf **Begleitpersonen des Arbeitnehmers** entfallen, werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen **zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung** sind ab 2015 als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit dies der Verpflichtete mit Zustimmung des Berechtigten beantragt. Im Gegenzug erfolgt eine Besteuerung beim Empfänger.

Quelle | Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014, BGBl I 2014, 2417; BMF vom 19.12.2014: „Was ändert sich im Steuerrecht im Jahr 2015?“, Berufsausbildungskosten: Az. des BVerfG: 2 BvL 23/14 und 2 BvL 24/14

Für Unternehmer

Umkehr der Steuerschuldnerschaft: Positive Entwicklungen bei der Lieferung von Metallen

| Das Bundesfinanzministerium hat die Nichtbeanstandungsregelung bei der **Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von bestimmten Metallen** verlängert. Statt des 31.12.2014 gilt nun der 30.6.2015. |

In dem aktuellen Schreiben heißt es u.a.: Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1.10.2014 unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, **die nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden**, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der **Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers** ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer **in zutreffender Höhe** versteuert wird.

Hinweis | Die durch das sogenannte Kroatiengesetz eingeführte Neuregelung sollte ursprünglich bereits für Umsätze anzuwenden sein, **die nach dem 30.9.2014 ausgeführt werden**. Mit Schreiben vom 26.9.2014 hatte die Finanzverwaltung geregelt, dass die Anwendung erst ab dem 1.1.2015 zwingend erfolgen muss.

Praxishinweis | Die Neuregelung hat viele Abgrenzungsfragen aufgeworfen. Somit ist es zu begrüßen, dass durch das „Jahressteuergesetz 2015“ nachjustiert wurde. U.a. wurde ab dem 1.1.2015 eine betragsmäßige Grenze eingeführt. Für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist danach Voraussetzung, dass „die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 EUR beträgt.“ Darüber hinaus sind von dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft diverse Metallerzeugnisse nicht mehr betroffen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 5.12.2014, Az. IV D 3 - S 7279/14/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143470; Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014, BGBl I 2014, 2417

Für Arbeitgeber

Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn

| Seit dem 1.1.2015 gilt grundsätzlich ein **gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR** pro Stunde. Dabei müssen Arbeitgeber gewisse **Aufzeichnungspflichten** beachten, worauf der Deutsche Steuerberaterverband jüngst hingewiesen hat. |

Besondere Aufzeichnungspflichten gelten nach dem Mindestlohngesetz für alle in § 2a SchwarzArbG (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) genannten Wirtschaftszweige (z.B. für das **Bau-, Gaststätten- und Speditionsgewerbe**) sowie für alle **geringfügig Beschäftigten**.

Arbeitgeber müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** für alle Arbeitnehmer in den betroffenen Wirtschaftsbereichen und -zweigen aufzeichnen. Diese Aufzeichnung ist **spätestens sieben Tage** nach der erbrachten Arbeitsleistung anzufertigen und mindestens **zwei Jahre aufzubewahren**. Dieselben Pflichten gelten beispielsweise auch für Entleiher von Arbeitskräften.

Quelle | DStV, Mitteilung vom 22.12.2014

Für Arbeitnehmer

Merkblatt zur optimalen Steuerklassenwahl 2015

| Für Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, hat das Bundesfinanzministerium ein Merkblatt zur **optimalen Steuerklassenwahl für 2015** veröffentlicht. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/sl557 heruntergeladen werden. |

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, **können für den Lohnsteuerabzug wählen**, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Zudem besteht die Möglichkeit, die **Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor** zu wählen.

Quelle | BMF vom 27.11.2014: „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2015 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.